

Lärmaktionsplan	Oppenau					
Straße / Rechengebiet:	Straßburger Straße					
Verkehrsbelastung	3'021	Kfz/24h DTV	15	SV/24h DTV	0.5%	SV-Anteil
	Quelle:	kommunale Verkehrszählung 01/2023				
Korrektur Fahrbahnbelag	Pkw	---	dB(A)	Lkw	---	dB(A)
Geschwindigkeit Bestand	Tag	30	km/h	Nacht	30	km/h
Betroffene Einwohner:innen im Maßnahmenbereich	≥ 65 dB(A) T.	≥ 67 dB(A) T.	≥ 70 dB(A) T.	≥ 55 dB(A) N.	≥ 57 dB(A) N.	≥ 60 dB(A) N.
	37	0	0	13	0	0
Betroffene Gebäude im Maßnahmenbereich	≥ 65 dB(A) T.	≥ 67 dB(A) T.	≥ 70 dB(A) T.	≥ 55 dB(A) N.	≥ 57 dB(A) N.	≥ 60 dB(A) N.
	7	0	0	2	0	0

Ausschnitt Gebäudelärmkarte Tag



Maximalkonzept:	Motorrad-Durchfahrverbot			
(Grundlage der Wirkungsanalyse)	von:	B 28	bis:	L 92 Hauptstraße
	Länge (ca.)	m		

Lärmaktionsplan	Oppenau				
Straße / Rechengebiet:	Straßburger Straße				
Betroffene Einwohner:innen mit Maßnahme	≥ 65 dB(A) T.	≥ 67 dB(A) T.	≥ 70 dB(A) T,	≥ 55 dB(A) N.	≥ 57 dB(A) N. ≥ 60 dB(A) N.
	2	0	0	13	0 0
Reduzierung Betroffenh.	-95%		0%		
Schallleistungspegel	mit Motorrad		ohne Motorrad	Differenz	
Tag	74.7 dB(A)		72.8 dB(A)	-1.9 dB(A)	
Nacht	63.5 dB(A)		63.2 dB(A)	-0.3 dB(A)	
Berücksichtigung sonstiger anstehender Lärminderungsmaßnahmen					
keine Belagserneuerung vorgesehen					
Auswirkungen auf den ÖPNV					
Buslinien auf der Strecke:	keine				
Haltestellen	keine				
Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr					
beidseitiger Fußweg; zwei Fußgängerüberwege (Zebrastreifen und Fußgänger-Lichtsignalanlage)					
keine separate Fahrradinfrastruktur					
Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle, ...)					
LSA auf der Strecke:	keine				
keine Anpassung der Signalsteuerung erforderlich					

Ergebnis der Abwägung

Die Maßnahme ist aus Lärmschutzgründen nicht zwingend notwendig. Ein Motorrad-Durchfahrverbot kann die Lärmbetroffenheiten ≥ 65 dB(A) tags deutlich senken. Im Nachtzeitraum zeigt das Motorrad-Durchfahrverbot keine Wirkung, zumindest können die Lärmbetroffenheiten in der Nacht nicht weiter gesenkt werden.

Da mit einem Motorrad-Durchfahrverbot die Fahrzeugkategorie Motorrad vom Verkehr ausgeschlossen wird, stellt die Maßnahme eine sehr restriktive Beschränkung dar. Ein Motorrad-Durchfahrverbot führt ebenfalls zu Verkehrsverlagerungen, zumindest für die Fahrzeugkategorie Motorrad. Dies wiederum hätte die Erhöhung der Lärmbelastungen in anderen Bereichen zur Folge. Im Vergleich zur potentiellen Lärminderungswirkung ist die Maßnahme somit nicht gerechtfertigt.

Die Maßnahme wird daher gegenüber dem Maximalkonzept nicht festgesetzt.